

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0014/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegnerin:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 12.11.2024 über eine Kontroverse zwischen einem Verein und einem Techniker. Bei einer Partynacht sei es zu fremdenfeindlichen Parolen gekommen. Diese habe der Techniker, welcher laut Beitrag als Tontechniker auf der Veranstaltung des Vereins tätig war, in einem Video in sozialen Netzen öffentlich gemacht.

Nun habe sich der Verein über seinen Anwalt zu Wort gemeldet. Im Kern heiße es in der E-Mail, der für die Musikdarbietung als Tontechniker letztlich ebenso verantwortliche, namentlich genannte Mann habe das unappetitliche Verhalten einiger weniger Besucher zum Anlass genommen, das Geschehen lieber mit dem Handy aufzuzeichnen und zu verbreiten. Dabei habe er sich leider dazu hinreißen lassen, seine Stellungnahme gegenüber den Medien mit unwahren Tatsachenbehauptungen zu garnieren, um den Verein, dessen Vorstand und Mitglieder der Wahrheit zuwider öffentlich zu diskreditieren. Nun habe der Verein den Tontechniker aufgefordert, seine Falschaussagen wie in einem Fernsehbeitrag nicht erneut zu wiederholen, der Musiktitel „L´amour toujours“ sei mehrfach gespielt worden und niemand sei eingeschritten.

Ebenso unwahr und einseitig tendenziös habe sich der Techniker schon gegenüber einem Nachrichtenmagazin geäußert und falsch behauptet, der DJ hätte die Gesänge angefeuert. Ganz offensichtlich habe er aber in der Zwischenzeit „auf seine Falschbehauptung“ reagiert

und wie vom Anwalt gefordert die betreffenden Äußerungen löschen lassen, wird der Anwalt zitiert. Und weiter: Der Beitrag sei korrigiert worden und enthalte endlich auch eine Stellungnahme und Distanzierung des Vereins.

Im Weiteren berichtet die Redaktion von dem vorangegangenen Rechtsstreit zwischen Verein und Techniker.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Techniker. Er macht eine Verletzung der Präambel sowie der Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer verweist auf eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt zu seinen Gunsten. Er agiere hier als Einzelkämpfer und sei offensichtlich Opfer eines SLAPP-Manövers [Anm.: SLAPP = strategic lawsuit against public participation] zugunsten des Vereins geworden. Das bestätige das Urteil, welches der Beschwerdeführer inklusive E-Mailverkehr vorgelegt hat.

Auf Bitte um Konkretisierung teilt er mit, seine Sichtweise sei durch ein einstweiliges Verfügungsverfahren vor dem Landgericht Frankfurt bestätigt worden.

Der Artikel stelle eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Ziffern des Pressekodex dar, insbesondere der Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 2 (Sorgfalt).

Zu einem Verstoß gegen Ziffer 1 trägt er vor, die Zeitung verbreite in ihrem Artikel mehrfach unwahre Tatsachenbehauptungen, die ihn in seinem beruflichen und persönlichen Ansehen erheblich schädigten. Der Autor des Artikels unterstellte ihm:

- er sei als Tontechniker auf einer Veranstaltung tätig gewesen, was nachweislich falsch sei. Tatsächlich sei er dort als Lichttechniker gewesen, was auch auf seinen veröffentlichten Videos eindeutig zu sehen sei. Im Video sei eine „Grand MA 3 Light“ zu sehen. Hierbei handele es sich um ein professionelles Lichtpult.
- er habe öffentlich behauptet, dass das Lied „L' amour toujours“ mehrfach gespielt worden sei, was nicht zutrefte. Er habe dies schlicht nie gesagt. Vielmehr habe er nur gesagt, dass die Parolen sich mehrfach wiederholt hätten, was ebenfalls durch seine Videos belegt sei.
- er hätte das im Beitrag genannte Magazin angewiesen, Passagen ihrer Berichterstattung zu löschen und/oder zu korrigieren. Auch diese Aussage sei falsch. Er habe zu keinem Zeitpunkt nach Veröffentlichung der Artikel des Magazins Kontakt zu der Redaktion gehabt. Die Aussagen seien nicht nur haltlos, noch dazu seien sie frei erfunden und beträfen auch die Integrität des Magazins.

Die genannten Behauptungen seien ohne jegliche Recherche oder Belege aufgestellt worden. Es handele sich um gezielte Falschdarstellungen, die darauf abzielten, den Beschwerdeführer in ein schlechtes Licht zu rücken und seinen Ruf nachhaltig zu schädigen.

Zu einem Verstoß gegen Ziffer 2 trägt er vor, der Artikel zeige erhebliche Mängel in der journalistischen Sorgfalt:

- Keine vorherige Anhörung: Die Redaktion habe ihn vor Veröffentlichung des Artikels weder kontaktiert noch um eine Stellungnahme gebeten. Dies stelle einen klaren Verstoß gegen journalistische Standards dar.
- Fehlerhafte Recherche: Die Informationen, die der Autor nach Meinung des Beschwerdeführers ausschließlich aus den Aussagen des Vereins und deren Anwälten gezogen habe, seien nicht korrekt aufgearbeitet worden. Der Artikel spiegele weder die tatsächlichen Geschehnisse noch seine eigenen Aussagen wider.
- Einseitige Berichterstattung: Die Redaktion zitiert ausschließlich die Position des Vereins und habe die Sicht der Dinge des Beschwerdeführers vollständig ignoriert.

Diese Vorgehensweise sei nicht nur unsorgfältig, sondern verletze auch die Verpflichtung zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Weiter trägt der Beschwerdeführer vor, in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu der Berichterstattung sei sein Briefkasten gesprengt worden. Er kritisiert, dass sich die Beschwerdegegnerin zu keinem Zeitpunkt von solchen Vorfällen distanziert habe, obwohl die örtliche Nähe des Vereins und die eskalative Wirkung des Artikels eine klare Verbindung nahelegten.

Das Landgericht Frankfurt habe die Zeitung am 07.01.2025 im Rahmen einer einstweiligen Verfügung dazu verpflichtet, die falschen Behauptungen zu unterlassen. Das Gericht habe eindeutig festgestellt, dass die Aussagen unwahr und rufschädigend seien. Es liege daher auf der Hand, dass die Berichterstattung nicht nur unjournalistisch gewesen sei, sondern auch gegen den Pressekodex verstoße.

Er bittet den Presserat dringend, die Verstöße der Zeitung gegen den Pressekodex zu ahnden. U. a. fordert er eine öffentliche Rüge der Zeitung wegen der genannten Verstöße. Die Berichterstattung habe nicht nur seine Reputation erheblich geschädigt, sondern auch ein gefährliches Klima der Feindseligkeit gegen ihn geschaffen.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Unbestritten enthält der Beitrag die Falschaussagen, der Beschwerdeführer sei bei der Veranstaltung als Tontechniker tätig gewesen, er habe behauptet, das Lied „L´ amour toujours“ sei mehrfach gespielt worden und niemand sei eingeschritten sowie er habe offensichtlich das im Beitrag genannte Magazin angewiesen, Passagen ihrer Berichterstattung zu löschen und/oder zu korrigieren. Insbesondere die Falschbehauptung, der Betroffene sei der Tontechniker gewesen, ist als erheblich zu bewerten, da sie suggeriert, er habe das Abspielen des Musiktitels verhindern bzw. unterbrechen können.

Des Weiteren hätte der Beschwerdeführer angesichts der Erheblichkeit der Vorwürfe des Vereins gegen ihn vorab von der Redaktion hiermit konfrontiert werden müssen.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 verneint der Beschwerdeausschuss, da nicht belegt ist, dass die Redaktion bewusst falsch berichtete.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>